

## Nachtrag Nr. 9

Zur Pflegekassensatzung der BKK Diakonie; 33617 Bielefeld, vom 23.06.2009, die am 01.07.2009 in Kraft getreten ist.

### Artikel I

#### § 3 Verwaltungsrat

In § 3 Abs. II wird ein neuer Buchstabe g) eingeführt. Der bisherige Buchstabe g) wird mit Buchstabe h) fort nummeriert:

g) Einen leitenden Beschäftigten der Betriebskrankenkasse mit der Stellvertretung des Vorstands zu beauftragen

h) für jedes Geschäftsjahr zur Prüfung der Jahresrechnung gemäß § 31 SVHV über die Bestellung des Prüfers zu beschließen. Die Prüfung der Jahresrechnung beinhaltet die sich auf den gesamten Geschäftsbetrieb beziehende Prüfung der Betriebs- und Rechnungsprüfung.

In § 3 wird nach Absatz IV und vor Absatz V ein neuer Absatz IV a) eingefügt:

IV a) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verwaltungsrat Ausschüsse bilden

§ 3 Abs. VIII wird wie folgt geändert:

VIII. Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Der Widerspruch ist unverzüglich in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Eine schriftliche Abstimmung ohne Sitzung über die Jahresrechnung und zum Haushaltsplan ist ausgeschlossen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Abs. IX wird wie folgt geändert:

IX. Sitzungen des Verwaltungsrats können auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen. Bei öffentlichen, hybriden Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme an der Sitzung durch Aufsuchen des Sitzungsortes zu

ermöglichen. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Verwaltungsrats digital (digitale Sitzung) stattfinden. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrats stellt den Ausnahmefall nach Satz 5 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK Pflegekasse Diakonie liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn im Fall der außergewöhnlichen Notsituation ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats und in besonders eiligen Fällen ein Fünftel der Mitglieder des Verwaltungsrats der Feststellung widerspricht. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten. Bei öffentlichen, digitalen Sitzungen ist der Öffentlichkeit die Teilnahme durch eine ihr in Echtzeit zugängliche Bild- und Tonübertragung zu ermöglichen.

In § 3 Verwaltungsrat wird Absatz X neu eingefügt.

X. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Verwaltungsrates entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK Pflegekasse Diakonie liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

## **§ 5 Widerspruchsausschuss**

In § 5 Abs. III Buchstabe d) werden nach den Worten „§§ 40 und 42“ und vor den Worten „§63“ die Worte „ 59“ gestrichen. Buchstabe d) lautet nun wie folgt:

d) Das Amt der Mitglieder des Widerspruchsausschusses ist ein Ehrenamt. §§ 40 bis 42 und § 63 Absatz 3 a und 4 SGB IV gelten entsprechend.

§ 5 Abs. VI wird wie folgt geändert:

VI. Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Der Widerspruch ist unverzüglich in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.

In § 5 wird der Absatz VII neu eingefügt:

VII. Sitzungen des Widerspruchsausschusses können auch mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung stattfinden (hybride Sitzungen). Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. In außergewöhnlichen Notsituationen (z.B. Pandemie mit Kontaktbeschränkungen, Mobilitätseinschränkungen) oder in besonders eiligen Fällen können Sitzungen des Widerspruchsausschusses digital stattfinden (digitale Sitzung). Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses stellt den Ausnahmefall nach Satz 4 fest. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden oder digitalen Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK Pflegekasse Diakonie liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich. Eine digitale Sitzung findet nicht statt, wenn ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der Feststellung widerspricht. Der Widerspruch ist unverzüglich nach Bekanntgabe der Feststellung des Ausnahmefalls in Textform an die oder den Vorsitzenden zu richten.

In § 5 wird der Absatz VIII neu eingefügt:

VIII. In hybriden und digitalen Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der oder die Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der BKK Pflegekasse Diakonie liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.

## **§ 6 Kreis der versicherten Personen**

§ 6 Abs. 1 b) Nr. 3) wird wie folgt geändert:

3) nach § 145 Absatz 2 Nummer 4 des Vierzehnten Buches ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz weiter erhalten, oder Leistungen zum Lebensunterhalt nach § 93 des Vierzehnten Buches beziehen,

Unter § 6 Abs. 1 b) wird nach der Nummer 6 die Nummer 7 eingefügt:

7) nach § 42 Absatz 2, 3 oder 4 des Vierzehnten Buches leistungsberechtigt sind,

## **§ 8b Beiträge**

Nach § 8a und vor § 9 wird ein neuer § 8b eingefügt.

§ 8b Beitragserstattungen nach § 57 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in Verbindung mit § 231 Abs. 2 Satz 2 SGB V

Beitragserstattungen nach § 231 Abs. 2 SGB V werden jährlich unbar vorgenommen.

## **Artikel II Inkrafttreten**

Der Nachtrag Nr. 9 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

33617 Bielefeld, den 09.12.2024

  
Dr. Simon Stark / Ludger Menebröcker  
Die Vorsitzenden des Verwaltungsrates



## Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK Pflegekasse Diakonie am 9. Dezember 2024 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 19. Dezember 2024

213 - 10303#00006#0001

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Dr. Thomas Schmitz

